

# **Satzung des Norddeutschen Rundfunks**

In Ausführung des § 1 Absatz 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 in der Fassung vom 1./2. Mai 2005 (im folgenden Staatsvertrag) hat der Rundfunkrat am 26. Januar 2007 gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 1 des Staatsvertrages die nachstehende **Satzung** erlassen, die in der Fassung vom 23. Mai 2014 wie folgt lautet:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **Artikel 1 - Name und Aufgaben der Anstalt**

1. Die Anstalt führt den Namen  
„NORDDEUTSCHER RUNDFUNK  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“.  
Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
2. Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem Staatsvertrag.

### **Artikel 2 - Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios**

1. Sitz der Anstalt ist Hamburg.
2. Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

## **II. Organe der Anstalt**

### **1. Rundfunkrat**

#### **Artikel 3 - Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter**

1. Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören; davon sollen zwei Mitglieder Frauen sein. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein - Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
3. Scheidet der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus demselben Land für den Rest der Amtszeit gewählt.

#### **Artikel 4 - Aufgaben des Vorsitzenden**

1. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind der oder die Vorsitzende sowie alle Stellvertreter oder Stellvertreterinnen verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 16 Abs. 2 bis 7 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat der oder die Vorsitzende

unverzüglich die gemäß § 17 Absatz 1 des Staatsvertrages entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin hinzuwirken.

4. Der oder die Vorsitzende unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 17 Absatz 1 des Staatsvertrages, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
5. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden.

#### **Artikel 5 - Sitzungen**

1. Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn der oder die Vorsitzende es für erforderlich hält;
  - b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen;
  - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.  
Auf Verlangen des Rundfunkrats sind der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen hierzu verpflichtet. Die Direktoren und Direktorinnen können sich durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten lassen. Der Intendant oder die Intendantin kann zur Beratung weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem oder der Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
6. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Artikel 6 - Einladungen**

1. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
2. Er oder sie kann die Frist bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzen.
3. Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 21 Absatz 2 des Staatsvertrages darf nicht kürzer als eine Woche sein.
4. Die Teilnahmerechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
5. Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

#### **Artikel 7 - Tagesordnung**

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt der oder die Vorsitzende.

3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
4. Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

### **Artikel 8 - Beschlüsse**

1. Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.
3. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

### **Artikel 9 - Sitzungsprotokoll**

1. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

### **Artikel 10 - Ausschüsse**

1. Der Rundfunkrat bildet gemäß § 22 des Staatsvertrages mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 22 des Staatsvertrages weitere Befugnisse eingeräumt sind.
3. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
4. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

## **2. Landesrundfunkräte**

### **Artikel 11 - Landesrundfunkrat**

1. Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach Maßgabe von § 23 Absatz 5 des Staatsvertrages.
2. Die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Art. 5 bis 9 der Satzung gelten für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Art. 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
3. Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

### **3. Verwaltungsrat**

#### **Artikel 12 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

1. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern - Schleswig-Holstein. Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge.
2. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus dem gleichen Land für den Rest der Amtszeit gewählt.

#### **Artikel 13 - Aufgaben des Vorsitzenden**

1. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 16 Abs. 2 bis 7 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat der oder die Vorsitzende hiervon unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 26 Absatz 3 des Staatsvertrages hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt der oder die Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden.

#### **Artikel 14 - Sitzungen**

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn der oder die Vorsitzende es für erforderlich hält,
  - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
  - c) auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin.
3. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Intendant oder die Intendantin kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Artikel 15 - Einladungen**

1. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.
2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

## **Artikel 16 - Tagesordnung**

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt der oder die Vorsitzende.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 15 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

## **Artikel 17 - Schriftliches Beschlussverfahren**

1. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der oder die Vorsitzende hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
2. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem oder der Vorsitzenden festzusetzenden Frist ihm oder ihr gegenüber abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitgliedes ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.
3. Der oder die Vorsitzende hat die gemäß Artikel 14 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnahmeberechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

## **Artikel 18 - Sitzungsprotokoll**

1. Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## **Artikel 19 - Ausschüsse**

1. Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.

3. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

#### **4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat**

##### **Artikel 19 a – Transparenz der Gremienarbeit**

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie die jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrates werden veröffentlicht. Dasselbe gilt für eine substantielle Zusammenfassung der Sitzungs- und Beratungsergebnisse.

##### **Artikel 20 - Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats**

1. Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
2. Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 26 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrages sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
3. Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 8 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

##### **Artikel 21 - Aufwandsentschädigung**

1. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 589,33. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 979,31, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen eine solche von € 784,94 monatlich.
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrates sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 62,74 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 123,05 pro Tag der von ihm oder ihr geleiteten Sitzung.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Absatz 4 des Staatsvertrages.
4. Absatz 2 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrates bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrates sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrates bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrates.
5. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tage statt, an denen Mitglieder des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats teilnehmen, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
6. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von € 106,73 pro Sitzungstag dieses Gremiums.

Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

7. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und 3 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 und 5 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird. Die Erhöhung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.
8. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates erlassen.

## **Artikel 22 - Gremiengeschäftsstelle**

1. Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
2. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats vom Intendanten oder der Intendantin eingestellt und entlassen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.
3. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Intendant oder die Intendantin der oder die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

## **5. Intendant**

### **Artikel 23 - Aufgaben des Intendanten und des Stellvertretenden Intendanten**

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrages vom Intendanten oder der Intendantin, in dessen oder deren Vertretung vom Stellvertretenden Intendanten oder der Stellvertretenden Intendantin geleitet.
2. Der Stellvertretende Intendant oder die Stellvertretende Intendantin wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

### **Artikel 24 - Direktoren**

1. Direktoren im Sinne von § 29 Absatz 1 des Staatsvertrages sind:
  1. Der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
  2. Der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
  3. Der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Niedersachsen
  4. Der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
  5. Der Programmdirektor oder die Programmdirektorin Hörfunk
  6. Der Programmdirektor oder die Programmdirektorin Fernsehen
  7. Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin
  8. Der Justitiar oder die Justitiarin
  9. Der Produktionsdirektor oder die Produktionsdirektorin
2. Ihre Geschäftsbereiche ergeben sich aus den Dienstbezeichnungen und aus der bestehenden Organisationsstruktur der Direktionen.
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch einen Direktor oder eine Direktorin wahrgenommen werden.

4. Die Rechtsverhältnisse der Direktoren und Direktorinnen sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

#### **Artikel 25 - Zeichnungsrecht**

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf der Intendant oder die Intendantin der Mitzeichnung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin oder eines oder einer der in Artikel 24 Absatz 1 genannten Direktoren oder Direktorinnen.
2. Im Falle der Verhinderung des Intendanten oder der Intendantin gilt die Regelung des Artikels 23.
3. In der Regel soll der Direktor oder die Direktorin zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen oder deren Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelung in Absatz 1 und 2 gilt auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang muss sich aus der Vollmachturkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit einem oder einer zur Vertretung Befugten oder mit einem oder einer zweiten Bevollmächtigten zeichnen. Kann an einem Ort nur ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden, so ist die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig.
6. Die Zweitschriften der Vollmachturkunden werden beim Justitiar oder der Justitiarin des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der Bevollmächtigten abfordern.

#### **Artikel 26 - Projekt- und Finanzkontrolle**

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 29 Absatz 7 des Staatsvertrages wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Die Projektkontrolle obliegt dem oder der für das Projekt jeweils zuständigen Direktor oder Direktorin,
  - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzverwaltung.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

#### **Artikel 27 - Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)**

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 28 - Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes**

1. Der Intendant oder die Intendantin hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 des Staatsvertrages dem Intendanten oder der Intendantin und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und vom Intendanten oder der Intendantin bei der Beratung des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.



4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 18 Absatz 3 Nummer. 4, 21 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrages erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

## **Artikel 29 - Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes**

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichtes in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

## **IV. Satzungsänderung**

### **Artikel 30**

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

## **V. Inkrafttreten der Satzung**

### **Artikel 31**

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 26. Januar 2007 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 12. Februar 1993 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, 23. Mai 2014

Norddeutscher Rundfunk

## **Fundstellenhinweise**

Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks wurde wie folgt veröffentlicht:

Freie und Hansestadt Hamburg, Amtlicher Anzeiger 2014, S. 1103

Mecklenburg-Vorpommern, Amtlicher Anzeiger 2014, S. 356

Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerialblatt 2014, S. 456

Schleswig-Holstein, Amtsblatt 2014, S. 566